

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	10.11.2011	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	10.11.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Neufassung der Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze)**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

**Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 08.09.1988, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.2010, werden durch die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 10.11.2011 zum 01.01.2012 ersetzt.**

Begründung:

Für die Allgemeinen Vergabegrundsätze der Stadt Bielefeld vom 01.10.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 16.12.2010 (im Folgenden die Vergabegrundsätze) hat sich aus mehreren Gründen erheblicher Änderungsbedarf ergeben.

Aufgrund der europarechtlichen Vorgaben hat das Vergaberecht seit ca. Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, insbesondere im Bereich der Auftragsvergaben oberhalb der sogenannten Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen, erheblich an Bedeutung gewonnen. Das Vergaberecht ist inzwischen als eine in weiten Teilen gesetzlich und untergesetzlich geregelte Materie entsprechend stärker in den allgemeinen Fokus gerückt, so dass auf eine umfassende in Bezugnahme und Übernahme für kommunale Auftraggeber verbindlicher höherrangiger Vorschriften in die internen Beschaffungsregelungen, bestehend aus den Vergabegrundsätzen und den Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters (Beschaffungsordnung und Bauvergabeordnung) aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit sowie zur Vermeidung ständig wiederkehrender Änderungserfordernisse verzichtet werden kann.

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung (VgV) am 11.06.2010 sind auch die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL Teil A und B, Ausgabe 2009) sowie für Bauleistungen (VOB Teil A und B, Ausgabe 2009) zu verbindlichen Grundlagen für die öffentliche Auftragsvergabe geworden. Die in den Vergabegrundsätzen noch enthaltenen Verweise auf die Verdingungsordnungen von 2006 bedurften der Anpassung. Unterhalb der Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen ergibt sich die Pflicht zur Anwendung der VOB/A aus dem

Runderlass des Innenministeriums zu § 25 GemHVO vom 22.03.2006, der nach wie vor Gültigkeit hat. Die VOB/A 2009 enthält, anders als noch die Fassung von 2006, in § 3 Abs. 3 selbst Regelungen mit Grenzwerten für die vereinfachte Wahl der nachrangigen Vergabearten (beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe). Der Aufbau dieser Regelungen ist nicht identisch. Die VOB/A führt aber grundsätzlich zu niedrigeren Grenzwerten als der Runderlass. Da die VOB im Unterschwellenbereich nur aufgrund des Runderlasses gilt, sind dessen Grenzwerte weiterhin anwendbar. Diese sind nicht als zwingende Regelung, sondern als Ermessensleitlinie ausgestaltet und können daher in Bielefeld grundsätzlich unterschritten werden. Weil die Grenzwerte des Runderlasses bisher angewendet wurden und sich in der Praxis bewährt haben, verweist der Entwurf der Vergabegrundsätze auch weiterhin lediglich auf den Runderlass.

Andere in den Vergabegrundsätzen in Bezug genommene Regelungen und Vorschriften, wie z. B. das Mittelstandsgesetz vom 08.07.2003, sind inzwischen außer Kraft getreten. Ebenso sind die durch das Konjunkturpaket II bedingten Ausnahmeregelungen obsolet geworden. Bedingt durch die ebenfalls bevorstehende Einführung des sog. elektronischen Kaufhauses wurde es zudem erforderlich, die bestehenden Wertgrenzen für die Erteilung von Entscheidungsbefugnissen einerseits und Anordnungsbefugnissen andererseits zu harmonisieren. Auch hierdurch ergab sich ein Änderungsbedarf.

Schließlich ergaben sich Änderungen, die den Erfahrungen aus dem praktischen Umgang mit den bestehenden Regelungen Rechnung tragen.

Die Vergabegrundsätze sind aus den vorstehend dargelegten Gründen umfassend überarbeitet und erheblich gestrafft worden. Sie enthalten nunmehr nur noch Regelungen, die auch tatsächlich in die Entscheidungskompetenz des Rates fallen und dementsprechend einer für die Stadt Bielefeld spezifischen Ausgestaltung zugänglich sind.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die alten Vergabegrundsätze vom 08.09.1988 (Anlage 1) durch die neu gefassten Vergabegrundsätze (Anlage 2) zum 01.01.2012 zu ersetzen.

In einem zweiten Schritt werden auf der Basis der neu gefassten Vergabegrundsätze die Vergabedienstanweisungen vom Oberbürgermeister entsprechend angepasst.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.